

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2013/8/27 2011/06/0075**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.08.2013

## Index

L82000 Bauordnung  
L82007 Bauordnung Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauO Tir 2001 §25 Abs3;  
BauO Tir 2001 §6 Abs6;  
BauRallg;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Gemäß § 6 Abs. 6 Tir BauO 2001 muss mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze beidseits im erforderlichen Abstandsbereich von einer Verbauung frei bleiben. Wie der Nachbar ausführt, hat er selbst durch rechtskräftig genehmigte Bauten "die heranzuziehende gemeinsame Grenze voll konsumiert". Dies bedeutet, dass die Bauwerberin überall dort, wo der Nachbar diese "Grenze voll konsumiert" hat, ebenfalls eine Baulichkeit errichten darf, weil diese die Anforderung, dass mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze beidseits im erforderlichen Abstandsbereich von einer Verbauung freibleibt, nicht mehr verletzen kann (Hinweis E vom 24. März 2010, 2006/06/0214, unter Verweis auf das E vom 28. April 2009, 2009/06/0029). Gemäß Paragraph 6, Absatz 6, Tir BauO 2001 muss mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze beidseits im erforderlichen Abstandsbereich von einer Verbauung frei bleiben. Wie der Nachbar ausführt, hat er selbst durch rechtskräftig genehmigte Bauten "die heranzuziehende gemeinsame Grenze voll konsumiert". Dies bedeutet, dass die Bauwerberin überall dort, wo der Nachbar diese "Grenze voll konsumiert" hat, ebenfalls eine Baulichkeit errichten darf, weil diese die Anforderung, dass mindestens die Hälfte der gemeinsamen Grundgrenze beidseits im erforderlichen Abstandsbereich von einer Verbauung freibleibt, nicht mehr verletzen kann (Hinweis E vom 24. März 2010, 2006/06/0214, unter Verweis auf das E vom 28. April 2009, 2009/06/0029).

## Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Vorschriften, die keine subjektiv-öffentliche Rechte begründen BauRallg5/1/9 Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2011060075.X01

## Im RIS seit

27.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

30.10.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)